



Anfrage Reusser Christina und Mit. über die Auswirkung der Besteuerung und Kosten für Krippenplätze auf die Erwerbstätigkeit von Frauen (A 624).
Eröffnet am: 16.03.2010 Finanzdepartement

Antwort Regierungsrat:

Die Studie über die Auswirkungen der Besteuerung und Krippenkosten auf die Erwerbstätigkeit der Frauen ist im Jahre 2009 von der Westschweizer Gleichstellungskonferenz für die Westschweizer Kantone inkl. Bern durchgeführt worden. Es ist eine Ausweitung der Untersuchungen auf diese Kantone, die Prof. Monika Bütler von der Universität St. Gallen im Jahre 2006 bereits für den Kanton Zürich durchführte. Gemäss dieser Studie seien die gemachten Beobachtungen repräsentativ für die deutschsprachige Schweiz, da der Haupteinflussfaktor, nämlich die Elternbeitragsreglemente der Kinderbetreuungsstätten in vielen Städten und Gemeinden sehr ähnlich seien. Bei mittleren bis mittel-hohen Einkommen fielen Subventionen weg, was die Kinderbetreuungskosten für die Betroffenen in die Höhe treibe und sogar dazu führen könne, dass die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen zusätzlichen Kosten sogar das erzielbare Einkommen überstiegen.

Im Rahmen der Einführung von Betreuungsgutschriften in der Stadt Luzern wurde ebenfalls untersucht, ob es sich für Paare, welche auf familienexterne Kinderbetreuung angewiesen seien lohne, dass beide Partner arbeiteten. Oder ob das zweite Einkommen weitgehend für die Kosten der Betreuung sowie für Steuern und andere Abgaben aufgewendet werden müsse.

Ausgehend von diesen Studien lässt sich die Anfrage wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: In welchen Konstellationen (Familienform, Arbeitspensen, Einkommenshöhe usw.) wird im Kanton Luzern der Ausbau eines Zweiteinkommens bei Familien mit Kindern nicht mehr attraktiv oder führt sogar zu finanziellen Einbussen?

Bei Einelternfamilien lohnt es sich in der Regel immer zu arbeiten. Ein Pensum von einem zusätzlichen Arbeitstag pro Woche erhöht das verfügbare Einkommen, unabhängig von der Einkommenskategorie. Auch wenn zwei Kinder fremdbetreut werden, resultiert ein positives Ergebnis. Dieselbe Feststellung lässt sich auch für Konkubinatspaare mit fremdbetreuten Kindern machen (Individualbesteuerung).

Bei Ehepaaren mit einem fremdbetreuten Kind ist der verfügbare Teil des zusätzlichen Einkommens in der Regel positiv. Bei zwei fremdbetreuten Kindern wird bei mittleren Einkommen der vierte und fünfte fremdbetretene Tag problematisch. Unter dem Strich sind die Kosten für das erzielbare Einkommen gleich hoch oder sogar noch höher. Erzielt das Paar höhere Einkommen und sind diese in etwa gleich auf die Partner verteilt, lohnt sich bei diesen eine Erwerbstätigkeit in jedem Fall. Bei höheren Einkommen, bei denen das Zweiteinkommen nur ein Zusatzeinkommen darstellt (ungleiche Verteilung des Gesamteinkommens auf die beiden Partner), lohnt sich rein monetär das Zusatzeinkommen in der Regel nicht, wenn zwei Kinder an mehr als drei Tagen fremdbetreut werden müssen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass volle, nicht subventionierte Krippentarife bezahlt werden, die aus einem nicht sehr hohen Zusatzeinkommen finanziert werden müssen.

Zu Frage 2: Wie hoch ist der Anteil eines Zweiteinkommens, der den Familien mit einem Kind oder zwei Kindern nach Abzug der Kinderbetreuungskosten sowie der Steuerausgaben bleibt (Alleinerziehende mit einem Kind oder mehreren Kindern, Verheiratete mit einem Kind oder mehreren Kindern, Konkubinatspaare mit einem Kind oder mehreren Kindern)?

Für den Kanton Luzern können keine genauen Zahlen angegeben werden. Die Ergebnisse sind regional und kommunal unterschiedlich. Sie hängen von Prämienverbilligungen ab (Prämienregionen), kommunalen Steuertarifen (Steuertarif mit Gemeindesteuerfuss) und vor allem von der Vielzahl der kommunalen und privaten KITA-Tarifen. Aufgrund der erwähnten Studien kann davon ausgegangen werden, dass die Situation mit einem fremdbetreuten Kind in der Regel je nach Modellvariablen (Betreuungstage, Gesamteinkommenshöhe und deren Verteilung auf die Partner) sich positiv präsentiert. Vom erzielbaren Einkommen verbleiben in der Regel zwischen 30 und 80 Prozent als verfügbare Einkommen nach Finanzierung der zusätzlichen Steuern und Krippenkosten. Bei zwei fremdbetreuten Kindern sind die Ergebnisse bei Einelternfamilien und Konkubinatspaaren auf kleinerem Niveau tendenziell ähnlich positiv.

Bei Ehepaaren mit zwei fremdbetreuten Kindern kann davon ausgegangen werden, dass ähnlich positive Ergebnisse resultieren, wenn die Kinder an ein bis drei Tagen fremdbetreut werden. Ab dem dritten Tag hängt das noch verfügbare Einkommen stark von der Verteilung der Gesamteinkommen auf die beiden Partner ab. Bei mittleren Einkommen, das sich gleichmässig auf die Partner verteilt, können die Kosten um 15 bis 30 Prozent höher sein als die erzielbaren Einkünfte. Stellt das Einkommen eines Partners nur ein nicht sehr hohes Zusatzeinkommen dar, übersteigen die Kosten das Zusatzeinkommen bei mittleren und auch bei höheren Gesamteinkommen regelmässig um 20 Prozent und mehr.

Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat das Resultat der Auswertung?

Bei Ehepaaren mit zwei fremdbetreuten Kindern ist kurzfristig und rein monetär betrachtet eine Erwerbstätigkeit nur sehr beschränkt lohnend, wenn ein hoher Betreuungsumfang und tiefe Zusatzeinkommen gegeben sind. Das dadurch erworbene Einkommen wird weitgehend für die Kosten der Betreuung sowie für Steuern und andere Abgaben aufgewendet. Eine umfassende Beurteilung muss allerdings neben der kurzfristigen, individuell monetären Optik noch andere Aspekte berücksichtigen:

- Längerfristig zahlt es sich für die zweite Person aus, im Arbeitsmarkt zu bleiben, da die Anzahl Berufsjahre lohnwirksam sind und langjährige Erfahrung mehr Karrieremöglichkeiten offenhalten. Zudem gilt es, finanzielle Effekte auf das Alterskapital in einen aussagekräftigen Vergleich einzubeziehen.
- Weiter sprechen nicht-monetäre Überlegungen für eine Aufteilung der Familienarbeit. So können dadurch zum Beispiel das Selbstbewusstsein der betreuenden Person und die Stellung der Frau in der Gesellschaft gestärkt sowie die Beziehung zwischen Vater und Kind gefördert werden, was sich günstig auf die Gesundheit auswirken kann.
- Schliesslich gibt es zahlreiche volkswirtschaftliche Argumente für einen stärkeren Einbezug von Frauen und Männern in das Arbeitsleben (z. B. steigende Steuereinnahmen, Reduktion der Sozialausgaben, zusätzliche Einlagen in die Sozialversicherungen).

Zu Frage 4: Sofern die Auswertung ergibt, dass in gewissen Konstellationen der Ausbau eines Zweiteinkommens zu negativen finanziellen Auswirkungen führt, wird der Regierungsrat gebeten, die Gründe dafür aufzuzeigen (Steuerprogression, System der Kinderabzüge, KITA-Ansätze, KITA-Subventionen usw.).

Die Steuertarife, insbesondere auch die Progression bewirken nicht, dass die verfügbaren Einkommen bei Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit zurückgehen. Die Grenzsteuersätze betragen zum Beispiel für Einkommen zwischen 50'000 und 150'000 Franken für die Staats- und Gemeindesteuern für eine Familie in der Stadt Luzern 2011 zwischen 15.75 und 19.25 Prozent, mit der direkten Bundessteuer zwischen 16.75 und 32.25 Prozent. Damit verbleiben als verfügbares Einkommen nach Steuern mindestens zwei Drittel bis vier Fünftel des zusätzlichen Einkommens. Unter Berücksichtigung der Steuerabzüge für Fremdbetreuung sind es noch erheblich mehr; im Umfang dieser Grenzsteuersätze werden die abziehbaren Kinderbetreuungskosten subventioniert. Die steuerlichen Abzüge sind jedoch betragslich be-

grenzt auf höchstens 4'700 und 10'000 Franken je Kind bei den Staats- und Gemeindesteuern beziehungsweise bei der direkten Bundessteuer (Stand 2011).

In erster Linie ist die Ausgestaltung der KITA-Tarife verantwortlich für den markanten Rückgang der verfügbaren Einkommen: Bezahlt werden muss pro Kopf (betreutes Kind/Tag, allenfalls mit Geschwisterrabatt), die Elterntarife sind abhängig vom steuerbaren Einkommen und mit zusätzlichem Einkommen fallen Subventionen weg. Diese Ausgestaltung steigern die Kosten für die Fremdbetreuung von zwei und mehr Kindern an mehr als drei Tagen so sehr, dass trotz erheblichem Nettoeinkommen nach Steuern kein verfügbares Einkommen mehr übrig bleibt oder die Bilanz sogar negativ ausfällt.

Zu Frage 5: Welche Lösungsansätze und Vorschläge ergeben sich für den Regierungsrat aufgrund der Resultate?

Der Bund hat mit Wirkung ab 1. Januar 2011 die Abzugsfähigkeit der Fremdbetreuungskosten bei den Steuern geregelt. Einerseits können neu bis maximal 10'000 Franken pro Kind Fremdbetreuungskosten bei der Veranlagung der direkten Bundessteuer berücksichtigt werden (bisher konnte die direkte Bundessteuer diesen Abzug nicht). Andererseits wird den Kantonen vorgeschrieben, dass sie einen Abzug für Fremdbetreuung in ihrer Gesetzgebung zu führen haben. Der Kanton Luzern führt diesen Abzug schon lange, erhöhte ihn mit der Steuergesetzrevision 2008 auf 6'400 Franken, reduzierte ihn aber mit der Steuergesetzrevision 2011 wegen der Einführung des Eigenbetreuungsabzuges auf 4'700 Franken. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, sind die Steuern nur zu einem geringeren Teil für die teilweise resultierenden negativen finanziellen Auswirkungen in gewissen Konstellationen verantwortlich.

In weit höherem Mass ist die Tarifpraxis der kinderbetreuenden Institutionen der Grund für die negativen finanziellen Auswirkungen. Wesentliche Wirkungen liessen sich deshalb in erster Linie durch Änderungen der Tarifpraxis der Kinderkrippen erzielen. Reduzierung der Maximaltarife oder Rabatte für ein zweites Kind wären mögliche Massnahmen im bestehenden System. Unter Berücksichtigung der aktuellen Tarifpraxis, welche die Krippenkosten vom Haushaltseinkommen abhängig macht, scheint es aber fast unmöglich, eine Lösung zu finden, die unter dem Blickwinkel der Arbeitspolitik zufriedenstellend ist und die öffentliche Hand finanziell akzeptabel wäre. Eine mögliche neue Lösung könnte darin bestehen, dass KITA-Tarife nicht mehr von Haushaltseinkommen, sondern von durch die externe Kinderbetreuung ermöglichten Einkommen abhängig zu machen. Dies würde eine fallbezogene Tariffestlegung bedingen.

Das Betreiben von familienexternen Betreuungsangeboten und die Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung der Eltern fallen aber in die Kompetenz der Gemeinden oder von privaten Institutionen.

Dank der Anschubfinanzierung des Bundes für familienexterne Kinderbetreuung kann das Angebot ausgeweitet werden. Die Subventionierung der Einrichtungen bewirkt auch eine mässigende Wirkung auf die KITA-Tarife. Wir begrüssen diese Anstrengungen des Bundes.